

Die Absätze 2 und 3 (S. 33) werden wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Leitung und Planung der Modernisierung und der laufenden Instandhaltung der Grundmittel ist mit der Entwicklung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und der eigenen Baukapazitäten, der Einführung und Anwendung produktiver Instandhaltungstechnologien sowie der Vervollkommnung der Produktionstechnologien und -organisation eng zu verbinden. Die Aufwendungen und Effekte der Modernisierung der Grundmittel und der laufenden Instandhaltung sind in der Kapazitäts- und Leistungsplanung sowie in der Kosten- und Finanzplanung auszuweisen und abzurechnen. Die Planung der Modernisierung und laufenden Instandhaltung der Grundfonds hat durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — bzw. den entsprechenden Festlegungen anderer Bereiche zu erfolgen.

(3) Im Bereich der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen, für Verkehrswesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind Generalreparaturen zu planen. Ausgenommen davon sind Betriebe, die in reduziertem Umfang planen. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen dieser Bereiche tragen die Verantwortung für die vorhabenkonkrete Planung der Generalreparaturen. Sie haben den erforderlichen Umfang der Vorbereitungsdokumentation eigenverantwortlich festzulegen. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe legen fest, welche Generalreparaturen durch sie zu bestätigen sind. Für ausgewählte Generalreparaturen mit zweigleicher Bedeutung können sich die Minister die Bestätigung der Generalreparaturen vorbehalten. Ausgewählte Generalreparaturen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und Bedeutung sind zentral zu erfassen und durch die Staatliche Plankommission zu bestätigen. Für die vorhabenbezogene zentrale Planung von ausgewählten Generalreparaturen ist der Vordruck 9208 (entsprechend Muster 4) mit den Planentwürfen einzureichen.

Muster 4 „Übersicht über ausgewählte Generalreparaturen mit hohem Leistungszuwachs/Verlängerung der Nutzungsdauer“

auszuarbeiten auf Vordruck 9208

a) Name des Betriebes	Realisierungszeit	
b) Bezirk	(Mo./Ja)	
c) Bezeichnung der Anlage von	bis	
12	3	4

alle Wertangaben in 1 000 M

Materieller Aufwand der Gesamt-Wertumfang von Sp. 5	Aufwand der Bauleistungen	Generalreparatur Fremdleistung von Sp. 5	von Sp.6
5	6	7	8

ökonomische Ergebnisse der Generalreparatur

Zuwachs IWP/ IAP je Jahr	Zuwachs Export M bzw. VM je Jahr	Freisetzung von Arbeitskräften Pers.	Erhöhung der zeitl. Ausnutzung Std./je Kalendertag von auf
9	10	11	12 13

Senkung der Selbstkosten je Jahr	Verlängerung der Nutzung gegenüber der normativen Nutzungsdauer Jahre
14	15

Im Vordruckkopf ist die WO-Nr. des Kombinales und der Name des übergeordneten Ministeriums einzusetzen.

Die Übersicht ist einzureichen von

- den Betrieben an das Kombinat für ausgewählte Generalreparaturen zur Bestätigung durch den Generaldirektor
- den Kombinat an das Ministerium für ausgewählte Generalreparaturen zur Bestätigung durch den Minister
- den Ministerien an die Staatliche Plankommission für ausgewählte Generalreparaturen zur Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

Der Abs. 4 wird gestrichen.

14.4. ZuZiff. 2.3. (S. 34):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Realisierung von Investitionsvorhaben ist nur dann zu beginnen, wenn der Nachweis der optimalen Auslastung der vorhandenen und neu zu schaffenden Produktionskapazitäten erbracht wird. Dabei ist von einer mindestens zweischichtigen, bei hochproduktiven Ausrüstungen und Anlagen von einer mindestens dreischichtigen Auslastung auszugehen.

14.5. Zu Ziff. 3.1. Abs. 1 (S. 35):

Der Buchst. a) wird wie folgt neu gefaßt:

a) Rationalisierung

14.6. Zu Ziff. 3.5. (S. 37):

Als Absätze 7, 8 und 9 werden neu aufgenommen:

(7) Als Grundlage für die Durchführung, Finanzierung, Abrechnung und Kontrolle der Investitionen werden Übersichten für

- a) die Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M mit den staatlichen Planaufgaben durch die Staatliche Plankommission an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke und von diesen an die Kombinate und Einrichtungen übergeben;
- b) die Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M mit den staatlichen Planaufgaben durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke an die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen übergeben.

(8) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die von ihnen bestätigten Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die einen Bauanteil enthalten, dem Ministerium für Bauwesen. -

(9) Nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben ist die Durchführung der Investitionen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ durch einen Bestätigungsvermerk der Generaldirektoren der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. der WB, der Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe bzw. der zuständigen örtlichen Räte auf der Titelliste freizugeben. Mit diesem Bestätigungsvermerk haben die Investitionsauftraggeber bzw. in deren Auftrag die General- und Hauptauftragnehmer zur Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen gegenüber den Kombinat und Betrieben des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie den